



# Kindeswohlprüfung und Einleitung geeigneter Schutzmaßnahmen durch den ASD

Datum: 27.09.2023

Vortrag von: Frau Weiske und Herrn Schiller, Allgemeiner Sozialdienst,  
Amt für Jugend und Familie



# Ziele und Aufgaben des ASD



Eltern sowie Personen, die die Elternrolle ausüben dahingehend zu fördern und zu fordern, dass sie ausreichend Kompetenzen besitzen, um angemessen für die Entwicklung und das Wohlergehen ihrer Kinder zu sorgen



In der Ausübung des Wächteramtes den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu sichern



Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe . . . , wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung . . . nicht gewährleistet ist.



BTHG: § 35a SGB VIII



## Prozess- und Verfahrensstandards

- Prozess Falleingang und Klärung des Anliegens
- Prozess Bedarfsprüfung / Teilhabeprüfung
- Prozess Fallsteuerung kostenpflichtiger Hilfen - Hilfeplanverfahren
- **Prozess Kindeswohlgefährdung**
- Prozess Stellungnahme

# Gesetzliche Bestimmungen

## Prüfverfahren nach § 8a SGB VIII

### Abs. 1: Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes

- kein Generalverdacht
- keine vorbeugende Überwachung
- es bedarf einschlägiger Informationen, Informationsgewinnung
- **gewichtige Anhaltspunkte**
- einschätzen des Gefährdungsrisikos
- Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte
- Beteiligung der Kinder und der Eltern in die Gefährdungseinschätzung
- Hilfen anbieten
- **Beteiligung der Meldenden nach § 4 KKG in geeigneter Weise**

### Abs. 2: Tätigwerden des Familiengerichts

- Pflicht der Eltern bei der Aufklärung mitzuwirken
- Inobhutnahme des Kindes/des Jugendlichen als Intervention, Widerspruch der Eltern

### Abs. 3: Abwendung der Gefährdung / Tätigwerden anderer Leistungserbringer

- Tätigwerden der Polizei

# Gesetzliche Bestimmungen

## Prüfverfahren nach § 8a SGB VIII

Abs. 4:  
Vereinbarung mit  
Trägern und  
Diensten, die  
Leistungen nach  
SGB VIII erbringen

- Gefährdungseinschätzung bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte
- **Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft**
- Einbeziehen der Erziehungsberechtigten, der Kinder und Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung, soweit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird
- **Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung tragen**
- Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen, wenn dies erforderlich scheint
- Information an das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht abgewendet werden kann

Abs. 5:  
Datenübermittlung bei  
gewichtigen  
Anhaltspunkten

- Übermittlung von Daten an den zuständigen örtlichen Träger
- **Vereinbarungen mit Kindertagespflege zur Gefährdungseinschätzung und Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft**



# Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

## § 4 KKG

(1) Werden . . .

- Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzte
- Hebammen oder Entbindungspflegern
- . . .
- Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern
- . . .
- staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeiter oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder –pädagogen
- Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen . . .

gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt . . .

aus § 8a Abs. 1 Satz 2 „. . . sowie Personen, die gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem JA Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.“

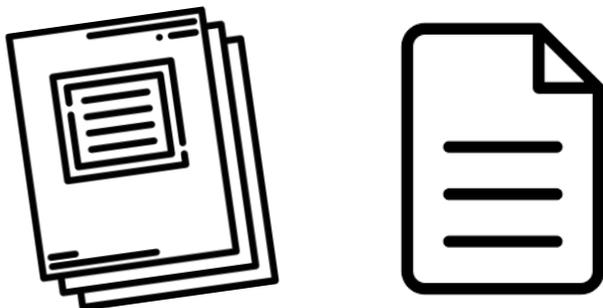
## Gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf eine KWG

Bei der Kindeswohlgefährdung geht es nicht darum, einen positiven Stand einzufordern und über eine bessere oder schlechtere Erziehung zu urteilen, sondern darum, das Kind vor **schweren Schäden** zu schützen.

*(DIJuF, Zeitschrift „Das Jugendamt“, Heft 11/2017, Rechtsgutachten „Sorgerecht“)*

Faustformel: § 1666 BGB verlangt nicht, das Beste für das Kind zu erreichen, sondern das Schlimmste zu verhindern.

*(Kunkel 2015)*



# Dienstanweisung Sicherung Kindeswohl

## Aufbau

### Ausgangslage

- Zielstellung der Dienstanweisung
- Rechtliche Einordnung
- Sozialpädagogisches Handeln im Kinderschutz

### Geltungsbereich und Zuständigkeiten

### Begriffsbestimmung

### Prüfverfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

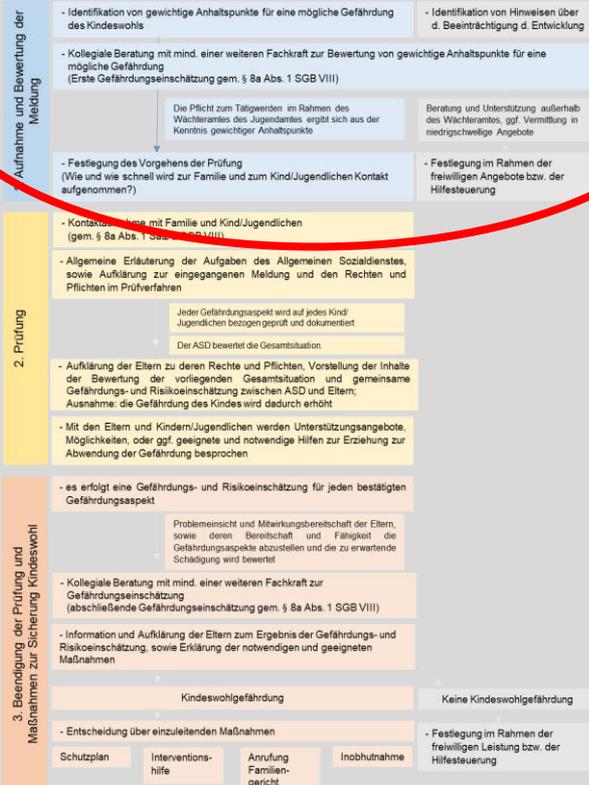
- Grundsätzliche Festlegungen
- Aufnahme und Bewertung der Meldung
- Dokumentation der Prüfung
- Beendigung der Prüfung
- Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohl

### Wechsel der Zuständigkeiten

- Innerhalb Leipzigs
- Außerhalb Leipzigs

# Dienstanweisung Sicherung Kindeswohl

## Eingang der ersten Information mit möglichen gewichtigen Anhaltspunkten im Allgemeinen Sozialdienst



1. Aufnahme und Bewertung  
Gewichtige Anhaltspunkte  
identifizieren und bewerten

# Prüfverfahren: Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

## Eingang der ersten Information mit möglichen gewichtigen Anhaltspunkten im Allgemeinen Sozialdienst

1. Aufnahme und Bewertung der  
Meldung

- Identifikation von gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung  
des Kindeswohls

- Identifikation von Hinweisen über  
d. Beeinträchtigung d. Entwicklung

- Kollegiale Beratung mit mind. einer weiteren Fachkraft zur Bewertung von gewichtige Anhaltspunkte für eine  
mögliche Gefährdung  
(Erste Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII)

Die Pflicht zum Tätigwerden im Rahmen des  
Wächteramtes des Jugendamtes ergibt sich aus der  
Kenntnis gewichtiger Anhaltspunkte

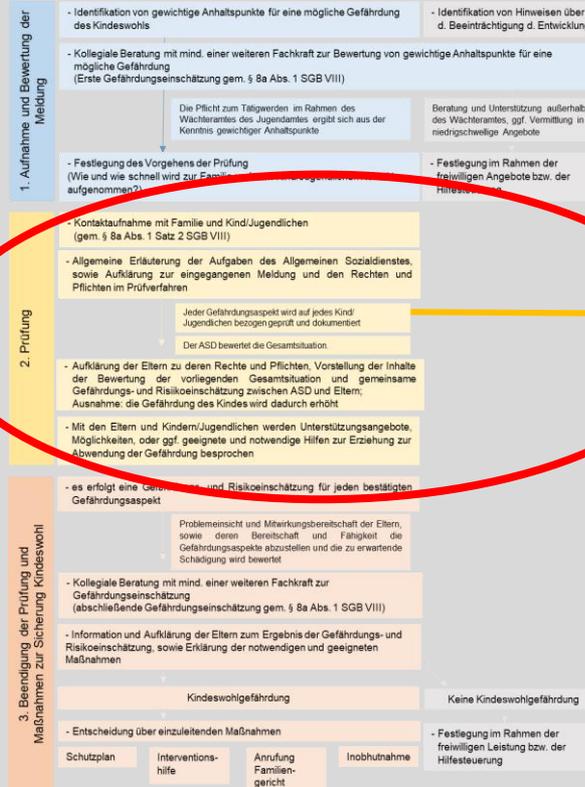
Beratung und Unterstützung außerhalb  
des Wächteramtes, ggf. Vermittlung in  
niedrigschwellige Angebote

- Festlegung des Vorgehens der Prüfung  
(Wie und wie schnell wird zur Familie und zum Kind/Jugendlichen Kontakt  
aufgenommen?)

- Festlegung im Rahmen der  
freiwilligen Angebote bzw. der  
Hilfesteuern

# Dienstanweisung Sicherung Kindeswohl

## Eingang der ersten Information mit möglichen gewichtigen Anhaltspunkten im Allgemeinen Sozialdienst



2. Dokumentation der Prüfung  
Gefährdungsaspekte prüfen und  
gemeinsam bewerten

# Prüfverfahren: Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

## 2. Prüfung

- Kontaktaufnahme mit Familie und Kind/Jugendlichen  
(gem. § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII)

- Allgemeine Erläuterung der Aufgaben des Allgemeinen Sozialdienstes,  
sowie Aufklärung zur eingegangenen Meldung und den Rechten und  
Pflichten im Prüfverfahren

Jeder Gefährdungsaspekt wird auf jedes Kind/  
Jugendlichen bezogen geprüft und dokumentiert

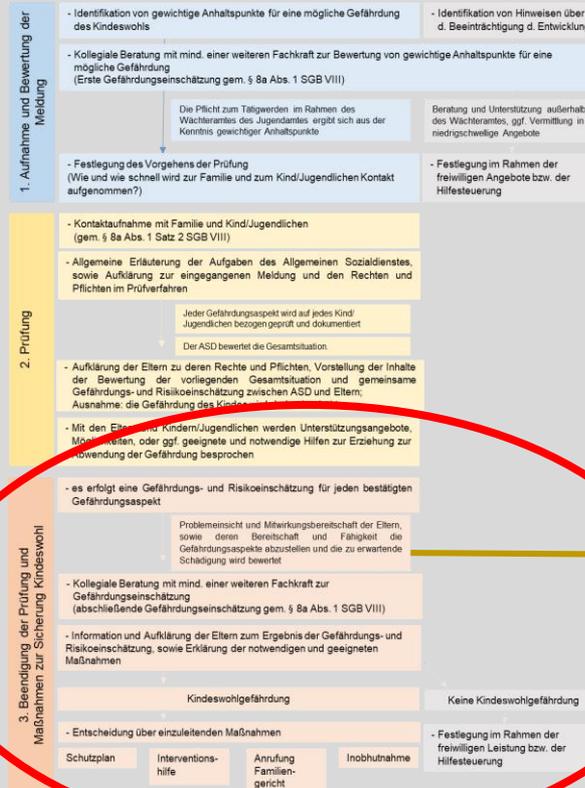
Der ASD bewertet die Gesamtsituation.

- Aufklärung der Eltern zu deren Rechte und Pflichten, Vorstellung der Inhalte  
der Bewertung der vorliegenden Gesamtsituation und gemeinsame  
Gefährdungs- und Risikoeinschätzung zwischen ASD und Eltern;  
Ausnahme: die Gefährdung des Kindes wird dadurch erhöht

- Mit den Eltern und Kindern/Jugendlichen werden Unterstützungsangebote,  
Möglichkeiten, oder ggf. geeignete und notwendige Hilfen zur Erziehung zur  
Abwendung der Gefährdung besprochen

# Dienstanweisung Sicherung Kindeswohl

## Eingang der ersten Information mit möglichen gewichtigen Anhaltspunkten im Allgemeinen Sozialdienst



3. Beendigung der Prüfung Gefährdungen bestimmen und Maßnahmen einleiten

# Prüfverfahren: Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

## 3. Beendigung der Prüfung und Maßnahmen zur Sicherung Kindeswohl

- es erfolgt eine Gefährdungs- und Risikoeinschätzung für jeden bestätigten Gefährdungsaspekt

Problemeinsicht und Mitwirkungsbereitschaft der Eltern, sowie deren Bereitschaft und Fähigkeit die Gefährdungsaspekte abzustellen und die zu erwartende Schädigung wird bewertet

- Kollegiale Beratung mit mind. einer weiteren Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung  
(abschließende Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII)

- Information und Aufklärung der Eltern zum Ergebnis der Gefährdungs- und Risikoeinschätzung, sowie Erklärung der notwendigen und geeigneten Maßnahmen

Kindeswohlgefährdung

Keine Kindeswohlgefährdung

- Entscheidung über einzuleitenden Maßnahmen

Schutzplan

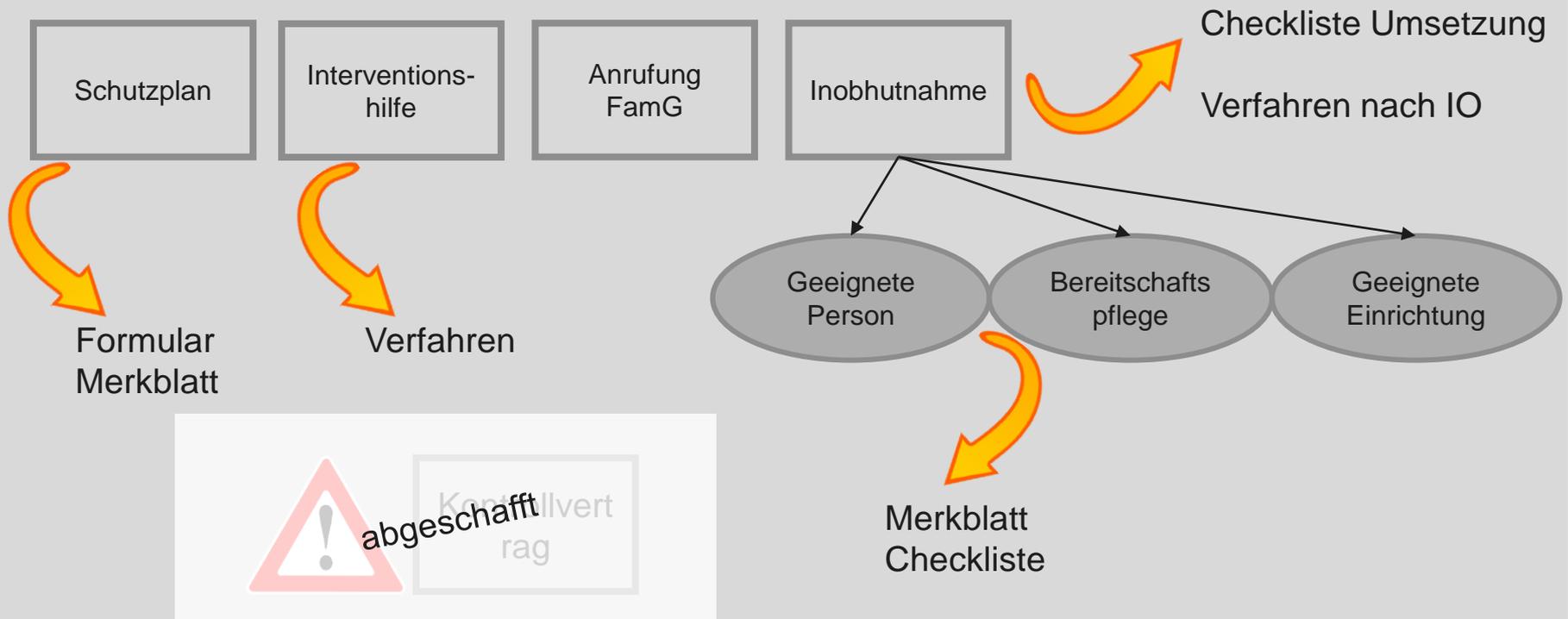
Interventions-  
hilfe

Anrufung  
Familien-  
gericht

Inobhutnahme

- Festlegung im Rahmen der  
freiwilligen Leistung bzw. der  
Hilfesteuerung

# Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



**Stadt Leipzig**

Amt für Jugend und Familie

04092 Leipzig

[www.leipzig.de](http://www.leipzig.de)